

Kurztitel

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 100/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 102/2007

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

29.12.2007

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text**2. Teil****1. Abschnitt****Organisation der Mitarbeitervorsorgekasse****Mitarbeitervorsorgekassen**

§ 18. (1) Wer berechtigt ist, Abfertigungsbeiträge und Selbstständigenvorsorgebeiträge hereinzunehmen und zu veranlagen (§ 1 Abs. 1 Z 21 Bankwesengesetz – BWG, BGBI. Nr. 532/1993; Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) ist eine Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

(2) Die der MV-Kasse überwiesenen Abfertigungsbeiträge stehen im Eigentum der MV-Kasse, die diese treuhändig für die Anwartschaftsberechtigten hält und verwaltet (offene Verwaltungstreuhand).

(3) Die gesetzliche Interessenvertretung der MV-Kassen hat für jede MV-Kasse eine MVK-Leitzahl zu vergeben und diese sowie die Firma der MV-Kasse und allfällige Änderungen dieser Daten dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger bekannt zu geben.